

Stellungnahme der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, an der Konsultation des Entwurfes der Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute teilnehmen zu können. Im Anschluss finden Sie die Anmerkungen der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH.

Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme und/oder deren Weitergabe an Dritte sind wir einverstanden.

Zu Ziff. 4 Konsortialkredite:

- Eine Klarstellung, dass keine Auslagerung i.S.v. § 25b KWG vorliegt, wäre wünschenswert.
- Sollten vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendbar sein, sollte gelten, dass die Identifizierung des Vertragspartners noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden kann, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen.
- Nach Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Konsorten und nach Erfüllung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten sollte der Konsortialführer/die "Hausbank" den Konsorten Kopien der vorliegenden KYC-Dokumente unverzüglich übermitteln und (ohne eine Haftung zu begründen) mitteilen, dass man der Auffassung ist, dass die Sorgfaltspflichten nach den einschlägigen lokalen Vorgaben erfüllt sind.

Zu Ziff. 6 Monitoringsysteme:

- Es sollte klargestellt werden, dass ausschließlich Monitoringsysteme im eigentlichen Sinn adressiert sind. Vorgaben für Screeningsysteme enthält die Ziff. 6 nicht.
- Als Spezialinstitut sollte auch eine Bank gelten, die ein Spezialkreditinstitut ist. Spezialkreditinstitute sind u.E. solche Banken, deren Kerngeschäft die Vergabe von Krediten ist und die dementsprechend keine Kontoführung anbieten und keinen Zahlungsverkehr für Dritte anbieten.
- Wir sind der Auffassung, dass die Bilanzsumme eines Instituts als Differenzierungsmaßstab nicht geeignet ist. Vielmehr sollte das Fehlen von Angeboten zur Kontoführung und zum Zahlungsverkehr den Unterschied ausmachen.
- Die absolute Unterschwelle von 100 Transaktionen pro Monat, nach welcher ohne Ausnahme die Vorgaben der Ziff. 6 zu beachten sind, halten wir nicht für erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.
  - Institute, die keinen Zahlungsverkehr anbieten, wickeln ihre Zahlungen üblicherweise über eine inländische Geschäftsbank ab, die Monitoringsysteme entsprechend den Vorgaben der Ziff. 6 unterhält. Für solche Institute würden die Vorgaben der Ziff. 6 eine Doppelprüfung durch im Wesentlichen gleiche Monitoringsysteme nach sich ziehen, die keinen eigentlichen Erkenntnismehrgewinn mit sich bringen wird.
  - Für Institute, die keine Zahlungsverkehr anbieten, ist zwischen ein- und ausgehenden Zahlungen zu differenzieren. Eine ausgehende Zahlung stammt hier immer aus dem Vermögen der Bank selber und kann daher für ein Monitoring nicht relevant sein.
  - Die Anzahl der monatlichen Transaktionen als untere Schwelle ist u.E. mit 100 Transaktionen zu klein gewählt. Die untere Grenze sollte bei 1.000 Transaktionen liegen.
  - Für kleine Institute, die den unteren Schwellenwert geringfügig überschreiten, sollte eine Abschwächung der Vorgaben der Ziff. 6 vorgesehen werden.

## Zi Ziff. 8 Trade Finance:

- Wir sind der Auffassung, dass die ECA-gedeckte Exportfinanzierung fälschlich als Trade Finance Produkt begriffen wird, welches ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit sich bringt. Die Gründe hierfür lassen sich wie folgt zusammenfassen:
  - Jede Auszahlung einer ECA-gedeckten Exportfinanzierung wird plausibilisiert. Diese Prüfung orientiert sich bei einer Euler Hermes-Deckung an den Mindeststandards der "Auszahlungsvoraussetzungen bei gebundenen Finanzkrediten" herausgegeben von der Euler Hermes Deutschland AG. Deckung anderer europäischer ECAs haben grundsätzlich ähnliche Voraussetzungen aufgrund der Bindungswirkung des sog. OECD-Konsensus, der hier Harmonisierungen vorschreibt. Die Prüfung erfolgt anhand von vorgelegten Dokumenten. Dabei darf sich die Bank grundsätzlich auf die Angaben des Exporteurs verlassen. Eine physische Prüfung in Bezug auf die Waren und Leistungen findet nicht statt.
  - Plausibilitätsprüfung bedeutet, dass sich aus den vorgelegten Nachweisen des Exporteurs ein plausibler Bezug zum Liefervertrag und zu den in der Gewährleistungserklärung (die der Exporteur abgeben muss) dokumentierten Auszahlungsvoraussetzungen ergeben muss. Diese stellen in der Regel pauschal auf den Nachweis sämtlicher Lieferungen/Leistungen durch Liefer-/Leistungsdokumente sowie Rechnung ab. In begründeten Fällen kann dies auf bestimmte Schlüsselkomponenten begrenzt werden. Ergänzend wird in der Exporteurerklärung regelmäßig eine Aufgliederung des Liefer-/Leistungswertes und des Umfangs etwaiger Zulieferungen und -leistungen sowie des Ursprungs verlangt.
  - Maßgeblich für einen Deckungsantrag bei Euler Hermes (und die auf dieser Basis ausgestellte Gewährleistungserklärung) und die Strukturierung der Auszahlungsbedingungen im jeweiligen Finanzkreditvertrag ist der jeweilige Exportvertrag und die darin vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen. Davon hängen die jeweilig vorzulegenden und zu prüfenden Dokumente je Auszahlung ab.
  - Angaben zur Ware und zum Preis ergeben sich im Wesentlichen aus der Rechnung und ggf. aus Begleitdokumenten. Der Liefervorgang ergibt sich aus den Lieferdokumenten und die Erbringung von Leistungen wird durch Leistungsnachweise belegt, ggf. auch durch Bestätigungen der Exporteure und Importeure.
  - Erfolgte Zahlungen (An- und Zwischenzahlungen, sowie Zahlungen bei Auszahlungen im Erstattungsverfahren) sind durch bankmäßige Zahlungsbelege nachzuweisen.
  - Bestehen offensichtlich begründete Zweifel an der Richtigkeit des dokumentierten Exportgeschäfts, ist die Bank verpflichtet, beim Exporteur nachzufragen und den Sachverhalt zu klären. Dabei gilt grundsätzlich, dass sich die Bank auf die Angaben des Exporteurs verlassen darf.
  - Es gibt keine Rückzahlung mit Bargeld oder Scheck (ausschließlich Überweisungen). Akzeptiert werden nur gängige Währungen (aktuell EUR, USD), Krypto-Währungen können nicht genutzt werden.